

**Grundlegende Anforderungen für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für
Luftsportgeräte, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal
(LuftPersV) erteilt wurden**

LF18 601090103#00005#0003

**Grundlegende Anforderungen für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für
Luftsportgeräte, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal
(LuftPersV) erteilt wurden**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03. November 2011 (ABl. L 311 vom 25. November 2011, S. 1) zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission vom 30. März 2012 (ABl. L 100 vom 5. April 2012, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 245/2014 vom 13. März 2014 (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 33) wird den Mitgliedsstaaten ermöglicht, von Drittländern ausgestellte Lizenzen anzuerkennen.

Das Verfahren für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Luftsportgeräteführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 Anhang II e) bis g) sowie für Sprungfallschirme wird wie folgt festgelegt:

(1) Nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilte Luftfahrerscheine für Luftsportgeräteführer, Berechtigungen und Nachweise über Sprachkenntnisse für Luftsportgeräteführer berechtigen nur zum Führen oder Bedienen von Luftsportgeräten, die in dem Staat oder Gebiet eingetragen wurden, in dem der Luftfahrerschein erteilt oder als gültig anerkannt worden ist.

(2) Luftfahrerscheine nach Absatz 1 für eine Betätigung als Luftsportgeräteführer können für das Führen und Bedienen von Luftsportgeräten,

- die in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr zugelassen wurden,
- für die eine Musterprüfung entsprechend § 11 Absatz 1 LuftGerPV bescheinigt wurde,
- oder eine Muster- oder Gerätezulassung gemäß § 11 Absatz 4 LuftGerPV vorliegt, allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilte Ausbildungserlaubnisse für Führer nicht motorgetriebener Luftsportgeräte berechtigen zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern nach den Bestimmungen des Staates, in dem die Ausbildungserlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt worden ist, nicht aber zum Luftfahrerschein nach den Bestimmungen der LuftPersV.

(4) Ausbildungserlaubnisse nach Absatz 3 können für die Ausbildung zum Luftfahrerschein nach den Bestimmungen der LuftPersV allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden.

(5) Die Anerkennungen nach Absatz 2 und 4 werden von dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes erteilt. Sie erstrecken sich grundsätzlich auf Erlaubnisse deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend in Deutschland

aufhalten. Die Anerkennung darf sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nimmt, nicht überschreiten.

(6) Die Anerkennungen nach Absatz 2 und 4 können von dem Nachweis der Eignung nach den Vorschriften der LuftPersV sowie der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach den Bestimmungen der LuftPersV abhängig gemacht werden. Die Anerkennung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall sind bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

(7) Für anerkannte Luftfahrerscheine und Berechtigungen kann die zuständige Stelle auf Antrag entsprechende deutsche Ausweise erteilen.

Diese Regelung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird NfL I-415-15 mit Ablauf des 28.02.2026 aufgehoben.